



Textliche Festsetzungen

zum

BEBAUUNGSPLAN NR. GI 05/18
„RODHEIMER STRASSE-WEST“

Planungsstand:

2. Entwurf

07.06.2021

Stadtplanungsamt Gießen

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzV), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Wassergesetz (HWG) sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung (siehe Begründung).

Textliche Festsetzungen

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 1 Abs. 3, 5, 6, 9, §§ 4, 6, 8 und 11 BauNVO)

1. SO – Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“

1.1 Im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel ist/ sind zulässig

- a) a) Fachmärkte mit nachweislich nicht nahversorgungs- und zentrenrelevanten Warensortimenten nach Liste unter Punkt 1.2; ausnahmsweise können diese Sortimente auf maximal 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche, insgesamt auf max. 200 m², zugelassen werden;
- b) eine Rettungswache;
- c) Büro- und Dienstleistungen sowie Anlagen für gesundheitliche, soziale, kulturelle oder sportliche Zwecke in den Obergeschossen und
- d) die notwendigen (Ab-) Stellplätze und Nebenanlagen zulässig.

1.2 Als nahversorgungs- oder zentrenrelevante Warensortimente werden gemäß der geltenden „Gießener Liste“ (Einzelhandels- und Zentrenkonzept) ausgeschlossen:

- Lebensmittel inkl. Lebensmittelhandwerk
- Tabakwaren
- Getränke
- Reformwaren
- Drogerieartikel (inkl. Wasch- und Putzmittel)
- Kosmetik, Apothekenwaren
- Schnittblumen
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften
- Bücher
- Bürobedarf

- Spielwaren und Bastelartikel
- Sanitätswaren, Orthopädie
- Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
- Baby- /Kinderartikel
- Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren inkl. Hüte, Accessoires und Schirme, Sportartikel (inkl. Bekleidung)
- Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwäsche
- Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Antiquitäten
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren u.ä.
- Optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger
- Elektrokleingeräte (weiße und braune Ware [z.B. Haushalts- bzw. Küchengeräte und Radio-, TV-, Videogeräte])
- Computer, Geräte der Kommunikation

1.3 Als Verkaufsfläche dient der gesamte Teil der Geschäftsfläche, auf welcher der Verkauf abgewickelt wird und der dem Kunden zugänglich ist (einschließlich Kassenzonen, Standflächen für Warenträger, Gänge, Stellflächen für Einrichtungsgegenstände, Treppen innerhalb der Verkaufsräume). Als Verkaufsfläche zählen auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden sowie Lagerräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen

2. GE – Gewerbegebiete 1 und 2

2.1 Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig. Davon ausgenommen sind im GE 1 jene mit einem Warensortiment für Sanitätswaren und Orthopädie.

2.2 Alle Arten von Einrichtungen und Gewerbebetrieben, die auf den Verkauf eines erotischen Warensortiments und auf Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sind unzulässig.

2.3 Tankstellen sind unzulässig.

2.4 Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen und Anlagen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3. MI – Mischgebiet

3.1 Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 bis 8 BauNVO aufgeführten Nutzungen und Anlagen sind unzulässig.

- 3.2 Die nach § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

4. WA – Allgemeines Wohngebiet

Im Allgemeinen Wohngebiet werden die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Teil des Bebauungsplans.

II. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Maximale Gebäudehöhe

- 1.1 Oberer Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe ist bei geneigten Dachflächen der First, bei Flachdächern bis 5° Dachneigung der Schnittpunkt der Wand mit der obersten Dachhaut.
- 1.2 Mit Ausnahme des GE 2 kann die festgesetzte maximale Gebäudehöhe durch technische Aufbauten, Aufzüge oder Treppenhäuser um bis zu 2,0 m überschritten werden, wenn sich der davon in Anspruch genommene Anteil an der Dachfläche auf max. 10 % beschränkt und ein Abstand von der nächstgelegenen Traufe von mindestens 3,0 m eingehalten werden.

2. Zahl der Vollgeschosse (§ 21 a (4) Nr. 3 BauNVO)

Bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse werden oberirdische Garagen- und Luftgeschosse (mit Stellplätzen) als Vollgeschosse angerechnet.

3. Grundflächenzahl

Im GE 1 kann die Grundfläche durch die in § 19 (4) Nr. 1 BauNVO benannten Anlagen bis zu einem Wert von 0,8 überschritten werden. Im GE 2 kann die Grundfläche durch die in § 19 (4) Nr. 1 BauNVO benannten Anlagen bis zu einem Wert von 0,7 überschritten werden.

3. Geschossflächenzahl

Bei der Berechnung der Geschossflächenzahl bleiben Geschosse mit Stellplätzen und Garagen sowie Luftgeschosse gem. § 21 a (4) Nr. 3 BauNVO unberücksichtigt.

III. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 bis 3 und 5 BauNVO)

1. Baugrenzen

Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Vordächer oder Treppen ist bis zu 3,0 m, auf jeweils max. 20% der Fassadenbreite, zulässig. Außerdem ist eine Überschreitung bis zu 2,0 m durch untergeordnete Gebäudeteile (Balkone, Terrassen o.ä.), auf insgesamt max. 1/3 der Fassadenbreite, zulässig, sofern diese nicht Teil von Staffel- oder Dachgeschossen sind.

2. Nebenanlagen

Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen unzulässig. Ausnahmsweise können Ver- und Entsorgungsanlagen und überdachte Fahrradabstellanlagen, soweit sie eine Größe von 30 m³ Bruttorauminhalt nicht überschreiten, zugelassen werden.

3. Stellplätze

In den Gewerbegebieten und dem Sondergebiet sind Stellplätze jeweils im ganzen Gebiet zulässig.

Im allgemeinen Wohngebiet sowie im Mischgebiet sind Stellplätze innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Es werden folgende Geh- und Fahrrechte festgesetzt:

1. Ein Geh- und Fahrrecht im Gewerbegebiet GE 1, auf der Ostseite entlang der Wasserfläche, zu Gunsten der Mittelhessischen Wasserbetriebe und deren Rechtsnachfolgerin zur Unterhaltung des angrenzend vorhandenen Kanals;
2. Ein Geh- und Fahrrecht in den Gewerbegebieten GE 1+2, als Umfahrt unterhalb der Strom-Freileitungen, zu Gunsten der Freileitungs-Betreiber (derzeit TenneT, Avacon) und deren Rechtsnachfolgerinnen zur Unterhaltung der Masten;
3. Ein Gehrecht im Mischgebiet zu Gunsten der Allgemeinheit zur fußläufigen und Fahrrad-Anbindung der Wohngebiete an der Hardtallee an den Marktstandort.

IV. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. In den Gewerbegebieten, im Sondergebiet und im Mischgebiet sind mindestens 20 %, im allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 40 % der Fläche gärtnerisch zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Begrünte Flächen oberhalb von Tiefgaragen und Luftgeschossen mit darauf aufgebracht Substratschicht

- von 30 bis unter 60 cm Stärke sind dabei zu 50% ihrer Fläche anrechenbar,
- von 60 cm oder mehr sind dabei zu 100% ihrer Fläche anrechenbar.

Flächen mit Anpflanzgeboten sind auf den Grünflächenanteil anrechenbar.

2. Stellplätze und Feuerwehrumfahrten sind mit offenporigen und begrüntem Befestigungssystemen herzustellen. Davon ausgenommen sind Bewegungsflächen für die Feuerwehr, sofern nachgewiesen wird, dass eine derartige Ausführung aus statischen Gründen ausgeschlossen werden muss. Wege, Terrassen, Müllstandorte und Hofflächen, auf denen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind in einer Weise herzustellen, die eine Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser ermöglicht.
3. Die Dachflächen des obersten Geschosses von Gebäuden mit Flachdächern mit bis zu 5° Dachneigung sind extensiv zu begrünen. Die Mindestaufbaustärke beträgt 10 cm; der Abflussbeiwert muss mindestens 0,5 betragen. Dachflächen, die für haustechnische Aufbauten oder zur Belichtung darunter liegender Räume benötigt werden, sind davon ausgenommen; diese dürfen aber einen Anteil von 50 % der gesamten Dachfläche nicht überschreiten. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zählen nicht zu den haustechnischen Aufbauten.
4. Tiefgaragen und Luftgeschosse mit Überdachungen sind, soweit sie nicht überbaut sind oder Erschließungsfunktion übernehmen, zu begrünen. Die Bodensubstrathöhe beträgt mindestens 30 cm.

V. Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

1. Alle zum Erhalt festgesetzten Gehölzbestände und Bäume sind vor Schäden beim Baubetrieb fachgerecht zu schützen.
2. Alle zum Erhalt festgesetzten Vegetationsbestände sowie alle festgesetzten Anpflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfällen zu ersetzen.

3. Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ...
 - ... auf der Fläche A auf mindestens 50 % der Fläche ein geschlossener Gehölzbestand zu entwickeln. Die restliche Fläche ist als Rasen oder Staudenflur anzulegen. Bei der Auswahl der Pflanzen ist die Höhenbegrenzung durch die Hochspannungsleitungen zu beachten.
 - ... auf der Fläche B eine flächige Begrünung mit Stauden und/oder Gehölzen anzulegen.
4. Je Baumsymbol in der Planzeichnung ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum mit einem Mindest-Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. . Pro Baum ist eine durchwurzelbare Pflanzgrube mit verbessertem Oberboden oder Bodensubstrat mit einem Volumen von mindestens 12 m³ herzustellen. Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Von den Standorten der in der Planzeichnung festgesetzten zu pflanzenden Bäume kann bis zu 10 m abgewichen werden; die Anzahl der Bäume ist dabei einzuhalten. Die gemäß Baumsymbol in der Planzeichnung anzupflanzenden Laubbäume können bei der Anzahl der gemäß der Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) anzupflanzenden Bäume angerechnet werden.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

I. Gestaltung von Dachdeckungen, -aufbauten und Fassaden (§ 91 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 HBO)

1. Glänzende Materialien auf Dächern oder an Fassaden mit einem Reflexionsgrad > 50% sind unzulässig. Dies gilt nicht für Anlagen zur Energiegewinnung (z.B. Solaranlagen).
2. Dachaufbauten sind in hellen Grau- oder hellen Blautönen sowie mit einem Reflexionsgrad < 25% zu gestalten
3. Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind zulässig, wenn die Anlagen mindestens um das Maß ihrer eigenen Höhe von der nächstgelegenen Fassade abgerückt werden.

II. Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 HBO)

1. Werbeanlagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im Gewerbegebiet GE 1 ist ausnahmsweise ein Werbepylon außerhalb von überbaubaren Grundstücksflächen, der Bauverbotszone der Heuchelheimer Straße/ L 3020 und den Schutzabständen der Hochspannungsleitungen zulässig, wenn eine maximale Bauhöhe von 10,0 m und eine straßenseitige Breite von maximal 4,0 m eingehalten werden.
2. Anlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Projektionen und akustische Werbeanlagen sind unzulässig.
3. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen an Gebäuden darf 5% der Wandfläche, an der sie angebracht sind, nicht überschreiten. Bei Schriftzügen aus Einzelbuchstaben ist die Fläche nach ihren Außenmaßen zu ermitteln.
4. Werbeanlagen an Gebäuden sind nur im Bereich des Erdgeschosses oder unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschoss, höchstens bis zu 5,0 m über der Geländeoberfläche und mit einer Höhe von max. 1,5 m und einer Länge von max. 7,0 m zulässig.
5. An einem Gebäude sind die Werbeanlagen in Gestaltung, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen.

III. Grundstückseinfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

1. Grundstückseinfriedungen entlang der Rodheimer Straße sind unzulässig.
2. An sonstigen Straßen, Plätzen und Wegen sind Grundstückseinfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 2 m zulässig, wenn diese als Hecken oder mit Zaunhinterpflanzungen ausgeführt werden und der Abstand des Zaunes zur Bodenoberfläche mindestens 0,1 m beträgt.
3. Stützmauern zum Abfangen von Höhenunterschieden sind in einem Abstand von 2 m zu Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Raum nur bis zu einer Höhe von max. 0,3 m zulässig.

IV. Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind in das jeweilige Gebäude zu integrieren oder durch Anpflanzungen zu begrünen oder durch mit mehrjährigen Kletterpflanzen berankte Pergolen abzuschirmen.

C) Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

I. Denkmalschutz und Belastbarkeit beim Brückenbauwerk Rodheimer Straße

1. Das Brückengeländer am Überführungsbauwerk der Rodheimer Straße über den Flutgraben ist ein eingetragenes Kulturdenkmal aus verkehrshistorischen Gründen. Alle baulichen Maßnahmen an diesem Kulturdenkmal sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
2. Die maximale Belastbarkeit des Brückenbauwerkes ist auf derzeit 30 t beschränkt. Zur dauerhaften Überführung durch Lastkraftwagen o.ä. mit höherem Gesamtgewicht sind Sanierungs- und ggf. auch Sicherungsmaßnahmen erforderlich.
3. Wer Bodendenkmäler (Mauern, Steinfestsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste, usw.) entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 21 (1) des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

II. Überschwemmungsgebiet

1. Der räumliche Plangeltungsbereich liegt im potentiell überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Lahn hinter dem Hochwasserschutzdeich. Gemäß § 46 (3) HWG sollen Vorkehrungen getroffen und ggf. auch bautechnische Maßnahmen vorgenommen werden, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verringern. Es wird empfohlen, haustechnische Anlagen oberhalb einer Höhe von 159,00 m über N.N. zu errichten und Räume unterhalb dieser Höhe gegen anstehendes Druckwasser abzusichern (z.B. mit einer weißen Wanne).

III. Kampfmittelverdacht

1. Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst Darmstadt vorliegenden Krieglufbilder hat ergeben, dass sich das Planungsgebiet in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 Metern

durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, gegebenenfalls nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

IV. Leitungsbestand im Bereich der Gewerbegebiete und der öffentlichen Grünflächen

1. Bauvorhaben oder bauliche Veränderungen im Bereich der Freileitungen sind mit den Leitungsträgern, der Tettet TSO GmbH für die 380 kV – Höchstspannungsleitung und Avacon Netz GmbH für die 110 kV – Hochspannungsleitung abzustimmen.
2. Bauvorhaben oder bauliche Veränderungen im Bereich des Abwassersammlers westlich des Flutgrabens sind mit dem Leitungsträger, den Mittelhessischen Abwasserbetrieben, abzustimmen.
3. Bauvorhaben oder bauliche Veränderungen im Bereich der Wasserleitung sind mit dem Leitungsträger, dem Zweckverband Mittelhessischer Wasserwerke, abzustimmen.
4. Bauvorhaben oder bauliche Veränderungen im Bereich der Gasleitung östlich der B 429 sind mit dem Leitungsträger, der Ruhrgas AG, abzustimmen.

V. Schallschutzrechtliche Hinweise

Für eine Wohnnutzung oder sonstige schutzwürdige Nutzung im Mischgebiet wurde ein Verträglichkeitsnachweis erbracht.

Da Außenlärmpegel von tagsüber bis zu 70 dBA und nachts bis zu 71 dBA durch

die umgebenden Verkehrsanlagen an den West- und Südfassaden ermittelt wurden, sind erhebliche passive Schallschutzmaßnahmen, auch an lärmexponierten Balkonen und Terrassen, erforderlich.

Für eine Wohnnutzung oder sonstige schutzwürdige Nutzung im allgemeinen Wohngebiet ist ein Verträglichkeitsnachweis analog im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Mischgebiet ist hier ebenfalls die Notwendigkeit passiver Schallschutzmaßnahmen und Grundrisslösungen erwarten, wobei die grundsätzliche lärmverträgliche Realisierung jedoch als machbar eingestuft wird.

VI. Altlasten

Im Bereich des Mischgebietes befand sich zwischen 1950 und 1998 ein Karosserie- und Lackierbetrieb. Da punktuelle Boden-/Restbelastungen trotz der durchgeführten Untersuchungen auf dem Gesamtgelände nicht auszuschließen sind, sind Aushubarbeiten und Erdbewegungen vor Ort von Beginn an durch einen sachkundigen unabhängigen Gutachter (umwelttechnische Fachbauleitung) zu überwachen und protokollieren zu lassen. Da das Grundstück bis ca. 2,5 m Tiefe anthropogen aufgefüllt ist, sind ebenso abfalltechnische Untersuchungen erforderlich.

VII. Wasserwirtschaftlicher Hinweis

Gemäß § 3 (5) der städtischen Abwassersatzung (2013) ist von den Dachflächen mit einer Größe von mehr als 20 m² abfließendes Niederschlagswasser in nach dem jeweiligen Ertrag und Bedarf zu bemessenden Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln. Ausgenommen hiervon sind vor dem 01.04.2013 vorhandene Gebäude, deren Entwässerung nicht wesentlich geändert wird sowie unbeabsichtigte Härtefälle unter Berücksichtigung öffentlicher Belange. Niederschlagswasser, das nicht zur Verwertung vorgesehen ist, soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 (2) WHG).

VIII. Entwässerungsanlagen

Bei der Herstellung der Einrichtungen zur Niederschlagsentwässerung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht

schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV), die DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und DIN 1989 „Regenwassernutzung“, die Euronormen EN 12056 und EN 752 sowie die Abwassersatzung der Stadt Gießen zu beachten.

IX. Hoch- und Höchstspannungsleitungen und ihre Masten

Bei Bebauung im GE 1 und 2 ist, wegen der Lage von Teilen der Gebiete innerhalb der Leitungsschutzzonen der Hoch- und Höchstspannungsleitungen und den hier stehenden Masten, diese mit den Betreibern der Leitungsnetze abzustimmen (380 kV [westlich verlaufende Leitungen]: Tennet TSO GmbH; 110 kV [östlich verlaufende Leitungen]: Avacon Netz GmbH). Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der Schutzzonen für die Maststandorte Beschränkungen hinsichtlich Abgrabungen und auch Aufschüttungen bestehen können. Die festgesetzten Baugrenzen sind so gewählt, dass sie außerhalb der Schutzzonen für die Maststandorte liegen. Nebenanlagen und ebenerdige Erschließungen und Stellplätze mit Unterbau, für die Abgrabungen nötig sind, müssen aber mit den Netzbetreibern abgestimmt werden, um die Standsicherheit der Masten nicht zu gefährden.

X. Nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente

Es wird darauf hingewiesen, dass das aus 2011 stammende Einzelhandels- und Zentrenkonzept mit der „Gießener Liste“ derzeit fortgeschrieben wird. Sollten sich hieraus Änderungen bei den nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten oder bei der Einordnung der Marktstandorte im räumlichen Geltungsbereich (ggf. in eine neue Nahversorgungslage) ergeben, werden die bei genehmigungsbedürftigen Neubauvorhaben betroffenen Sortimente im Rahmen einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB geprüft.

XI. Leitungen und Baumstandorte

Hinsichtlich der Baumpflanzungen ist das 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV 939, Ausgabe 1989) zu beachten.

XII. Hinweise zum Baumschutz

Der vorhandene und der neu geplante Baumbestand ist gemäß der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-

Baumpflege) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) in ihrer jeweils gültigen Fassung fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und bei Ausfällen zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen sind sie gegen Beschädigungen gemäß der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der „Richtlinien für die Anlage von Straßen/Landschaftspflege Teil 4 – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP 4) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) zu schützen. Die DIN 18920, die ZTV-Baumpflege und die RAS-LP 4 können im Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen eingesehen werden.

XIII. Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

1. Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Allgemeinen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
2. Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.
3. Zur Vermeidung von Lichtverschmutzungen sind helle, weitreichende künstliche Lichtquellen unzulässig und Lichtlenkungen nur zulässig in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen. Ebenso sind Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmen Spektren zu nutzen genauso wie vollständig geschlossene staubdichte Leuchten. Die jeweilige Betriebsdauer ist auf die notwendige Zeit zu beschränken.

XIV. Artenempfehlungen für Neu- oder Ersatzanpflanzungen

1. Heimische großkronige Bäume für Grünflächen
 - Acer platanoides Spitzahorn
 - Acer pseudoplatanus Bergahorn
 - Fraxinus excelsior Gewöhnliche Esche
 - Quercus petraea Traubeneiche
 - Quercus robur Stieleiche
 - Mittelgroße Bäume und Kleinbäume
 - Acer campestre Feldahorn

Carpinus betulus Hainbuche
Crataegus monogyna Weißdorn
Malus sylvestris Holzapfel
Populus tremula Zitterpappel
Prunus avium Vogelkirsche
Prunus padus Traubenkirsche
Pyrus communis Birne
Salix caprea Salweide
Sorbus aucuparia Eberesche
Sorbus domestica Speierling
Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis Elsbeere
Obstbäume in Sorten

2. Stadtklimaverträgliche Bäume für Straßenraum und Stellplatzanlagen

Betula pendula Birke
Celtis australis Europäischer Zürgelbaum
Celtis occidentalis Amerikanischer Zürgelbaum
Corylus colurna Baum-Hasel
Gleditsia triacanthos f. inermis Lederhülsenbaum
Koelreuteria paniculata Blasenlesche
Quercus cerris Zerr-Eiche
Quercus petraea Trauben-Eiche
Quercus x hispanica Spanische Eiche
Sophora japonica ‚Regent‘ Japanischer Perlschnurbaum

3. Schmalkronige Bäume

Acer campestre ‚Green Column‘ Säulen-Feldahorn
Carpinus betulus ‚Fastigiata Frans Fontaine‘ Säulen-Hainbuche
Quercus robur ‚Fastigiata‘ Säulen-Eiche
Sorbus thuringiaca ‚Fastigiata‘ Thüringische Mehlbeere

4. Sträucher

Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Rosa spec. Rose
Salix spec. Weiden
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball